

Vorlage Nr. I/152/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Inklusionsvereinbarung im Sinne von § 166 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – (SGB IX)
Bericht zu Ziffer 1.4.7**

A Problem

Über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, eine 5%ige Beschäftigung von Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen sicherzustellen hinaus, ist es Ziel des Magistrats, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zur weiteren Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, der gesetzlichen Beschäftigungspflicht und der Vorbildfunktion als öffentlicher Arbeitgeber, bezogen auf die vorhandenen Arbeitsplätze, eine Beschäftigungsquote von mindestens 6 % schwerbehinderter Menschen zu erreichen.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, hat der Magistrat mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Gesamtpersonalrat 01.04.2002 eine Integrationsvereinbarung, die seit dem 01.01.2017 die Bezeichnung „Inklusionsvereinbarung“ trägt gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23.12.2016, verkündet am 29.12.2016, auf Grundlage des SGB IX abgeschlossen.

Unter Ziffer 1.4 der Inklusionsvereinbarung sind die Pflichten des Arbeitgebers zusammengefasst. Gemäß Ziffer 1.4.7 stellt der Arbeitgeber in einer zentralen jährlichen Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung schwerbehinderter Frauen die Beschäftigungsstruktur der schwerbehinderten Menschen dar. Dieser Bericht soll Aussagen treffen über:

- die Beschäftigungsquote im Sinne von § 154 SGB IX,
- die Anzahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nach Funktions- und Laufbahngruppen unter gleichzeitiger Differenzierung nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung einschließlich geschlechtsspezifischer Darstellung,
- die Anzahl der schwerbehinderten Auszubildenden einschließlich deren Zu- und Abgänge
- die tatsächlichen Abgänge und Neueinstellungen von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen,
- Ab- und Zugänge im Beschäftigungssystem (Wegfall und Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft),

- Förderungsmaßnahmen für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen (z. B. technische Arbeitshilfen),
- Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Maßnahmen, die zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen ergriffen wurden und die für die Zukunft beabsichtigt sind.

B Lösung

Der Magistrat wird gebeten, von dem als Anlage beigefügten Bericht zu Ziffer 1.4.7 der Inklusionsvereinbarung im Sinne von § 166 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ Kenntnis zu nehmen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Der Bericht stellt die Beschäftigungsstruktur der schwerbehinderten Menschen unter besonderer Berücksichtigung schwerbehinderter Frauen dar. Zudem gibt er Auskunft über die vom Magistrat erfüllten Pflichten als Arbeitgeber/Dienstherr, welche zur Integration von Menschen mit Behinderung beitragen sollen.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Inklusionsbericht wurde vom Gesamtintegrationsteam erörtert.

Eine Kopie dieses Berichtes wird an die örtliche Fürsorgestelle, den Integrationsfachdienst und an die zuständige Agentur für Arbeit weitergeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt von dem Bericht zur Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers/ Dienstherrn gemäß Ziffer 1.4.7 der Inklusionsvereinbarung im Sinne von § 166 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ Kenntnis.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage Inklusionsbericht 2018